



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

05.02.2024

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer

Telefon: 492-3307

waldeyer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Änderung der Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)

Beratungsfolge

05.02.2024	Jugendrat	Vorberatung
15.02.2024	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
21.02.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2024	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Satzung für die Wahl des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat) wird in der Fassung der Anlage 1 neu gefasst.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die für das Jahr 2024 satzungsgemäß vorgesehene Jugendratswahl soll gemeinsam mit der Europawahl am 09. Juni 2024 durchgeführt werden – auch mit der Möglichkeit der Teilnahme der Kinder und Jugendlichen an der Wahl per Briefwahl.

In sämtlichen der für die Europawahl einzurichtenden Wahllokale soll am Wahltag auch die Urnenwahl zur Jugendratswahl zugunsten der Wahlberechtigten ermöglicht werden.

Außerdem soll das sog. „Direkt-Briefwahlverfahren“ in dem zur Europawahl in der Stadthausgalerie einzurichtenden Wahlbüro der Stadt Münster allen zur Jugendratswahl wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen angeboten werden können.

Insbesondere müssen für das Vorhaben einer möglichen Wahlen-Verbindung und Wahlteilnahme durch Briefwahl frühzeitig erkennbare und verlässliche Termini und Fristen für eine hinreichende - vor allem informationstechnische - Vorbereitung bereits in der Wahlordnung festgeschrieben wer-

den. Informationstechnische Systeme müssen weit vor dem Wahltermin auf diesen vorbereitet werden durch Anlage der wahlenspezifischen Daten. Wahlvorgänge werden zunehmend durch informationstechnische Systeme zur Unterstützung der Wahlorganisation begleitet. Ihre sorgsame Vorbereitung bezieht auch regelmäßig frühzeitig vorzubereitende Testverfahren und im Vorlauf dazu eine umfangreiche Datenanlage bzw. -pflege mit ein, die durch spätere Beschlüsse des Wahlausschusses oder Entscheidungen des/der Wahlleiter*in nicht in gleicher Weise verlässlich angekündigt sind, wie dies durch eine Festschreibung in der Satzung erfolgt.

Mit der geschaffenen Möglichkeit, die Jugendratswahl mit anderen Wahlvorgängen zu verbinden, kann die Wahrnehmung der Wahl zum Jugendparlament im Kreis der Wahlberechtigten und in deren Schuljahresablauf deutlich gesteigert werden – auch die möglichen weiteren Optionen der Wahlteilnahme, die Wahlbeteiligung erhöhen. Wahlbewerbungen können durch eine Wahlverbindungs- und die mögliche Nutzung aller Wahllokale und des Wahlbüros im gesamten Wahlgebiet deutlich präsenter wahrgenommen, das Interesse daran und die wahrgenommene Bedeutung der Ratstätigkeit zusätzlich gesteigert werden.

Hierzu wird mit der anliegenden Satzung eine geeignete Wahlordnung geregelt und in einer geschlechterneutralen Sprache gefasst; die bislang geltenden Satzungsinhalte sind für die genannten Vorhaben untauglich.

Die Neufassung ermöglicht weiterhin sämtliche der bislang möglichen Arten der Durchführung der Jugendratswahl mit allen bisher geltenden Fristen und Terminen.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

- **Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates der Stadt Münster (Wahlordnung Jugendrat)**